

# BV3

GÖD  
*info*

Bundesvertretung 3 • Unterrichtsverwaltung • [www.goed-bv3.at](http://www.goed-bv3.at)



## ARBEITEN *bis zum Umfallen?*

### INHALT

2  
Konstituierung der  
Gewerkschaftlichen  
Betriebsausschüsse

6  
Änderung bei  
Verleihung von  
Berufstiteln

Foto: Mindwalker - Fotolia.com

Nr. 1  
März 2010

# Haben Sie's GEWUSST?

editorial



Von Monika Gabriel,  
Vorsitzende der BV 3

Die Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse haben sich neu zu konstituieren!  
Auf diesem Wege nochmals eine herzliche Gratulation allen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern, die für die Bundespersonalvertretungswahl im November 2009 kandidiert haben.

Die allermeisten Dienststellen (manchmal zusammengefasste Dienststellen) in unserem Bereich haben nun einen neu gewählten und auch schon konstituierten Dienststellenausschuss.

Nun beginnen auf der gewerkschaftlichen Ebene die Vorbereitungen für die Organtage der GÖD. Organtage bedeutet, dass sich auch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst insgesamt (Präsidium, Vorstand, Bereiche, Landesvorstände, Landesleitung und die Bundesvertretung) im Jahr 2011 neu zusammensetzen wird.

Damit auch hier für Transparenz und Demokratie gesorgt wird, wäre es nun erwünscht, mit der Neukonstituierung der Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse zu beginnen.

In wenigen Bundesvertretungen wurden die Gewerkschaftswahlen zeitgleich mit den Personalvertretungswahlen durchgeführt. In unserem Bereich (GÖD-BV 3 Unterrichtsverwaltung) gibt es keine Gewerkschaftswahlen (Beschluss des Bundessektionstages aus 2001). Wir haben (wie die große Mehrheit der Bundesvertretungen in der GÖD) beschlossen, das vorhandene Personalvertretungswahlergebnis (Dienststellenausschuss) auf die GBA's „umzulegen“. Dort, wo es gewünscht wird und mehr als 20 Gewerkschaftsmitglieder vorhanden sind, besteht nun die Möglichkeit, zur Errichtung eines gewerkschaftlichen Betriebsausschusses (GBA). Das Wahlergebnis der PV-Wahl und Fraktionen (DA!) ist entsprechend der fraktionellen Mandate „umzulegen“

**SIE WERDEN SICH VIELLEICHT FRAGEN:**  
„Gewerkschaftliche Vertretung vor Ort – wozu hab ich die PV gewählt?“

Die Aufgaben der Personalvertretung und die Aufgaben des Gewerkschaftlichen Betriebsausschusses sind zwar in manchen Bereichen ähnlich, jedoch nicht ident!

## AUFGABEN DES GBA

Dem GBA obliegt

1. die Vertretung der Mitglieder in innerbetrieblichen, gewerkschaftlichen Angelegenheiten;
2. die Einberufung von Mitgliederversammlungen (= natürlich nur Gewerkschaftsmitglieder);
3. die Erstattung von Vorschlägen und Anträgen an die Landesleitungen in den Bundesländern und an die Bundesleitung für den Wiener Betreuungsbereich;
4. das Vorschlagsrecht zur Delegation zum Landestag (in den Bundesländern) und zum Bundestag (für den Wiener Betreuungsbereich) der zuständigen Bundesvertretung = BV 3 (diese genannten Organtage finden im Frühjahr 2011 statt).

Auszug aus der Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Stand 2007)

## GEWERKSCHAFTLICHE BETRIEBSAUSSCHÜSSE (§ 24)

Je nach Gewerkschaftsdichte können verschieden viele GBA-Mandate vergeben werden: z.B.

in Dienststellen mit 20 bis 50 Gewerkschaftsmitgliedern	3 Ausschussmitglieder
in Dienststellen mit 51 bis 100 Gewerkschaftsmitgliedern	4 Ausschussmitglieder
usw.	

## REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE: 3. MAI 2010

Übermittlung von Beiträgen bitte an die E-Mail-Adresse office.bs3@goed.at mit dem Betreff „BV 3 Info samt Artikelbezeichnung“ senden.

Es wird ersucht, die Beiträge mit Überschrift abzufassen und nach dem Beitrag den vollständigen Namen der Autorin bzw. des Autors sowie – so weit vorhanden – ein Digitalfoto anzufügen.

Für den Fall der Beifügung von Fotos wäre auch der Name des Fotografen anzugeben und dessen Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen.

# REIMI

*Das Geld ist knapp, der Druck enorm,  
der Ruf ertönt: „Reform, Reform!“  
Ich kenn das Thema schon seit langem  
und hab mir abgewöhnt das Bangen.  
Gestritten wird um Kompetenzen,  
man stößt an finanzielle Grenzen.  
Das Land will dies, der Bund will das,  
dass macht schon lange keinen Spaß.*

Die Zusammenfassung der Gewerkschaftsmitglieder einer oder mehrerer Dienststellen erfolgt durch den GBA im Rahmen der zuständigen Landesleitung und für den Wiener Betreuungsbereich durch die Bundesleitung (BV 3).

Unter Dienststelle ist grundsätzlich der Bereich zu verstehen, für den im Sinne der §§ 4 und 42 lit. a PVG bzw. im Sinne der gleichartigen Bestimmungen der Personalvertretungsgesetze Dienststellenausschüsse oder Vertrauenspersonen bestehen. Für jedes Ausschussmitglied sollte in Ersatzmitglied gewählt werden.

## ZUSAMMENSETZUNG DES GBA

Der GBA besteht aus

- a) der/dem Vorsitzende/n,
- b) der/dem Vorsitzende/n-Stellvertreter/in,
- c) den weiteren Leitungsmitgliedern.

Der GBA ist der Landesleitung und für den Wiener Betreuungsbereich der Bundesleitung (BV 3) für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (§ 31)

Die Funktionsperiode der Organe der Gewerkschaft beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

Die Zusammensetzung des GBA's erfolgt in unserer Bundesvertretung, laut BL-Beschluss von 2001, durch Bedachtnahme auf die Bundes-Personalvertretungswahlen bzw. Betriebsratswahlen, sofern die Wählergruppen deckungsgleich sind. Wählergruppen sind nur zu berücksichtigen, wenn ihr Wahlprogramm den Statuten des ÖGB und der GÖD entspricht.

Die Mitglieder des GÖD-Vorstandes sowie die Vorsitzenden der zuständigen Bundesvertretung = BV 3 sind jederzeit berechtigt an den Sitzungen und

Ausschüssen der nachgeordneten Organe mit beratenderStimmeteilzunehmen.Darüberhinausist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Mitglieder des GBA's die Mitgliederichte (Frauen + Männer) möglichst widerspiegeln! (§ 3 Abs. 4 der GO der GÖD).

## KONSTITUIERUNG (§ 32)

Nach der Bestellung der Organe hat eine Konstituierung zu erfolgen, wobei jedenfalls ein Vorsitzender/eine Vorsitzende, ein oder mehrere Vorsitzende/r -Stellvertreter, ein Schriftführer/eine Schriftführerin und erforderlichenfalls auch ein/e Finanzreferent/in zu wählen sind.

Nun wissen Sie (als DA) wie's funktionieren sollte ... Falls Sie (der DA als Kollegialorgan) nun einen GBA gründen wollen, lade ich Sie ein, Rücksprache mit Ihrer zuständigen Landesleitung bzw. für den Wiener Betreuungsbereich mit der BV 3 Unterrichtsverwaltung zu halten. Wir beraten Sie gerne und stellen selbstverständlich die notwendigen Unterlagen (Geschäftsordnung der GÖD) sowie die Formulare zur Meldung eines Gewerkschaftlichen Betriebsausschusses zur Verfügung.

Mit besten gewerkschaftlichen Grüßen



Ihre  
Monika Gabriel

# Liebe Kolleginnen und Kollegen!



Johann Pauxberger,  
ZA-Vorsitzender



Gerhard Seier,  
ZA-Vorsitzender Stvtr.



Monika Gabriel,  
ZA-Schriftführerin



Dr. Erich Rothschedl,  
ZA-Schriftführerin-Stvtr.



Bernhard Baier,  
ZA-Mitglied

Mittlerweile haben sich alle Personalvertretungsorgane konstituiert. Ich gratuliere allen gewählten Personalvertreterinnen und Personalvertretern und freue mich auf eine gedeihliche Zusammenarbeit. Es gibt ja genug Themen, die es zu behandeln und Herausforderungen, die es zu bewältigen gibt. Scheuen Sie nicht davor zurück auch die Kolleginnen und Kollegen im Zentralausschuss und in den Fachausschüssen persönlich zu kontaktieren. In erster Linie aber sollten Sie sich an die bemühten und hilfsbereiten Personalvertreterinnen und Personalvertreter in den Dienststellenausschüssen bzw. an Ihre Vertrauensperson wenden.

Von Johann Pauxberger, Dienst- und Besoldungsreferent der BV 3 und ZA -Vorsitzender

ZENTRALAUSSCHUSS			
Funktion:	Name:	Fraktion:	Adresse:
Vorsitzender:	Johann PAUXBERGER	FCG	ZA beim BMUKK 1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel: 01/53120-3250 E-Mail: johann.pauxberger@bmukk.gv.at
Vorsitzender-Stellvertreter:	Gerhard SEIER	FCG	LSR für Tirol 6010 Innsbruck, Innrain 1, Tel: 0512/52033-321 E-Mail: g.seier@lsr-t.gv.at
Schriftführerin:	Monika GABRIEL	FCG	GÖD - BV 3 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel: 01/53454-122 E-Mail: monika.gabriel@goed.at
Schriftführerin-Stellvertreter:	Dr. Erich ROTSCHEDL	FCG	LSR für Oberösterreich 4040 Linz, Sonnensteinstraße 20 Tel: 0732/7071-9091 E-Mail: erich.rothschedl@lsr-ooe.gv.at
Mitglied:	Bernhard BAIER	FCG	LSR für Steiermark 8011 Graz, Körblergasse 23, Tel: 0316/345-613 E-Mail: bernhard.baier@lsr-stmk.gv.at
Mitglied:	Dr. Jacqueline JÜRS	FCG	BMUKK, Abt. I/14 1014 Wien, Freyung 1, Tel: 01/53120-4129 E-Mail: jacqueline.juers@bmukk.gv.at
Mitglied:	Elisabeth GRIMLING	FSG	BMUKK, Abt. II/3c 1014 Wien, Minoritenplatz 5, Tel: 01/53120-4330 E-Mail: elisabeth.grimling@bmukk.gv.at
Mitglied:	Susanne SCHUBERT	FSG	SSR für Wien 1010 Wien, Wipplingerstraße 28 Tel: 01/52525-77073 E-Mail: susanne.schubert@ssr-wien.gv.at
Mitglied:	Christian GREINER	FSG	HTBLuVA Mödling 2340 Mödling, Technikerstraße 1-5 Tel: 02236/408-727 E-Mail: christian.pv@gmx.at

**FACHAUSSCHUSS BEIM LANDESSCHULRAT FÜR BURGENLAND**

Funktion:	Name:	Fraktion:	Adresse:
Vorsitzende:	Daniela SCHÖCK	FSG	LSR für Burgenland 7000 Eisenstadt, Kernausteig 3 Tel: 02682/710-201 E-Mail: daniela.schoeck@lsr-bgld.gv.at
Vorsitzende-Stellvertreter:	Günter ACS	FSG	LSR für Burgenland 7000 Eisenstadt, Kernausteig 3 Tel: 02682/710-226 E-Mail: guenter.acs@lsr-bgld.gv.at

**FACHAUSSCHUSS BEIM LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN**

Funktion:	Name:	Fraktion:	Adresse:
Vorsitzende:	Daniela BLANK	FSG	BRG Klagenfurt-Viktring 9073 Viktring, Stift-Viktring-Straße 25 Tel: 0463/281469-21 E-Mail: daniela.blank@lsr-ktn.gv.at
1. Vorsitzende-Stellvertreterin:	Hildegard STASTNY	FSG	BSR Villach-Stadt 9500 Villach, Khevenhüllergasse 16 Tel: 04242/205-3398 E-Mail: bsr-vs@lsr-ktn.gv.at
2. Vorsitzende-Stellvertreterin:	Brigitte POLLUK	team.fcg. kärnten	LSR für Kärnten 9020 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24 Tel. 0463/5812-514 E-Mail: brigitte.polluk@lsr-ktn.gv.at

**FACHAUSSCHUSS BEIM LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH**

Funktion:	Name:	Fraktion:	Adresse:
Vorsitzender:	Johann PAUXBERGER	FCG	ZA beim BMUKK 1080 Wien, Strozzigasse 2 Tel: 01/53120-3250 E-Mail: johann.pauxberger@bmukk.gv.at
Vorsitzender-Stellvertreter:	Manfred TLACBABA	FCG	HTBLuVA Waidhofen/Ybbs 3340 Waidhofen/Ybbs, Im Vogelsang 8 Tel: 07442/52590-214 E-Mail: manfred.tlacbaba@schule.at

**FACHAUSSCHUSS BEIM LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH**

Funktion:	Name:	Fraktion:	Adresse:
Vorsitzender:	Hubert SCHINDLINGER	FCG	LSR für Oberösterreich 4040 Linz, Sonnensteinstraße 20 Tel: 0732/7071-2252 E-Mail: hubert.schindlinger@lsr-ooe.gv.at
Vorsitzender-Stellvertreter:	August KASTNER	FCG	BRG Schloss Traunsee 4810 Gmunden, Pensionatsstraße 74 Tel: 07612/6241538 E-Mail: kastner.august@aon.at

**FACHAUSSCHUSS BEIM LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG**

Funktion:	Name:	Fraktion:	Adresse:
Vorsitzende:	Dorothea KROTZER	FCG	HBLA f.w.B. Neumarkt am Wallersee 5202 Neumarkt, Siedlungsstraße 11 Tel: 06216/4498-14 E-Mail: rechnungsfuehrung@hbla-neumarkt.salzburg.at
Vorsitzende-Stellvertreter:	Mag. Dr. Josef LACKNER	FCG	LSR für Salzburg 5010 Salzburg, Mozartplatz 8-10 Tel: 0662/8083-3002 E-Mail: josef.lackner@lsr.salzburg.at

**Zentral  
AUSSCHUSS:**Dr. Jacqueline Jürs,  
ZA-MitgliedElisabeth Grimling  
ZA-MitgliedSusanne Schubert  
ZA-MitgliedChristian Greiner  
ZA-Mitglied

FACHAUSSCHUSS BEIM LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK			
Funktion:	Name:	Fraktion:	Adresse:
Vorsitzender:	Bernhard BAIER	FCG	LSR für Steiermark 8011 Graz, Körblergasse 23, Tel: 0316/345-613 E-Mail: bernhard.baier@lsr-stmk.gv.at
Vorsitzender-Stellvertreterin:	Evelyne HORN	FCG	BHAK/BHAS Feldbach 8330 Feldbach, Pfarrgasse 6, Tel: 03152/3075 E-Mail: evelynehorn@hak-feldbach.at

FACHAUSSCHUSS BEIM LANDESSCHULRAT FÜR TIROL			
Funktion:	Name:	Fraktion:	Adresse:
Vorsitzender:	Gerhard SEIER	FCG	LSR für Tirol 6010 Innsbruck, Innrain 1, Tel: 0512/52033-321 E-Mail: g.seier@lsr-t.gv.at
Vorsitzender-Stellvertreter:	Meinrad GEBAUER	FCG	HBLA f.w.B. Innsbruck 6020 Innsbruck, Weinhartstraße 4, Tel: 0512/587191 E-Mail: maindl.gebauer@yahoo.de

FACHAUSSCHUSS BEIM LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG			
Funktion:	Name:	Fraktion:	Adresse:
Vorsitzende:	Magdalena STADLER	FCG	LSR für Vorarlberg 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 12, Tel: 05574/4960-620 E-Mail: magdalena.stadler@lsr-vbg.gv.at
Vorsitzende-Stellvertreter:	Gerhard WACKERLE	FCG	BORG Egg 6863 Egg, Pfister 925, Tel: 05512/248412 E-Mail: gerhard.wackerle.borge@schulen.vol.at

FACHAUSSCHUSS BEIM STADTSCHULRAT FÜR WIEN			
Funktion:	Name:	Fraktion:	Adresse:
Vorsitzende:	Susanne SCHUBERT	FSG	SSR für Wien 1010 Wien, Wipplingerstraße 28, Tel: 01/52525-77073 E-Mail: susanne.schubert@ssr-wien.gv.at
Vorsitzende-Stellvertreter:	Michael BREZINA	FSG	BRG Wien 6 1060 Wien, Marchettigasse 3, Tel: 01/5976538-13

**ÄNDERUNGEN BETREFFEND DIE VERLEIHUNG VON BERUFSTITELN FÜR LSI, FI UND BSI** *Von Monika Gabriel, Vorsitzende der BV 3*

Im Jahre 2006 wurde von einigen Landesleitungen der Antrag an den Bundessektionstag gestellt, dass die Erreichung des Berufstitels REGIERUNGSRAT für unsere (auch von uns zu vertretenden Kolleginnen und Kollegen der Schulaufsicht) FI und BSI dringend verbessert werden sollte.

Diese Anträge wurden allesamt mit dem Kalkül 1 versehen, was bedeutet, dass sich die Bundesleitung und hier wiederum die Vorsitzende um die Erledigung dieser Anträge zu bemühen hat.

Nun, nach mehrmaligen Verhandlungsrunden (im BMUKK), bei welchen sich gezeigt hat, dass auch die Richtlinien für die Verleihung des Berufstitels „Hofrat“ an Landesschulinspektorinnen und -inspektoren für den Bereich des Pflichtschulwesens im Sinne einer Herabsetzung des Mindestalters dringend einer Verbesserung bedürfen, wurde daher auch diesbezüglich eine Berichtigung beantragt. Nach einigen „Erinnerungsbriefen“ kann ich berichten, dass es uns gelungen ist, für diese Kolleginnen und Kollegen einen Erfolg zu verbuchen.

Die betreffenden Richtlinien für das Verfahren zur Verleihung von Berufstiteln für unsere Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten sind seit 9. Februar 2010 auf Grund eines Ministerratsbeschlusses (Einbringung seitens des BMUKK an das BKA mit anschließender Vorlage an den Ministerrat) nun geändert und beinhalten viele gewünschte Verbesserungen. Für Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte an Pflichtschulen der Verwendungsgruppen SI 1 bzw. S 1 für die Verleihung des Berufstitels „Höfrätin bzw. „Hofrat“ konnte die Herabsetzung

des für die Verleihung erforderlichen Mindestalters von 60 Jahren auf 55 Jahre erreicht werden:

Landesschulinspektorinnen und Landesschulinspektoren der Verwendungsgruppen S 1 und SI 1	Nach 6 jähriger Funktionsdauer, Vollendung des 55. Lebensjahres
--	---

Für Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte an Pflichtschulen der Verwendungsgruppen SI 2 bzw. S 2 sowie FI 2 für die Verleihung des Berufstitels „Regierungsrätin bzw. „Regierungsrat“ konnten folgende Verbesserungen erreicht werden:

Für Bezirks- und Berufsschulinspektorinnen und -inspektoren der Verzicht auf das Erfordernis einer 16-jährigen in der Verwendungsgruppe anrechenbaren Gesamtdienstzeit sowie für FachinspektorInnen der Verwendungsgruppe FI 2 der Verzicht auf das Vorliegen einer 30-jährigen Gesamtdienstzeit und überdies die Herabsetzung des für die Verleihung erforderlichen Mindestalters von 60 Jahren auf 55 Jahre.

Für die Verwendungsgruppe FI 2	6-jähriger Funktionsdauer, Vollendung des 55. Lebensjahres
Berufs- und Bezirksschulinspektorinnen und -inspektoren der Verwendungsgruppen S 2 und SI 2	Nach 6-jähriger Funktionsdauer und Vollendung des 53. Lebensjahres

# ARBEITEN *bis zum* UMFALLEN?

Was Sie über die dienstzeitrechtlichen Bestimmungen betreffend die Höchstgrenzen der Dienstzeit und die Einräumung von Ruhepausen wissen sollten ...

Der tragende Grundsatz der dienstzeitrechtlichen Bestimmungen ist, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vor gesundheitlichen Gefahren und Schäden durch übermäßige Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft zu schützen (vgl. §§ 47a ff BDG sowie § 20 VBG).

## EINHALTUNG DER DIENSTZEIT ALS DIENSTPFLICHT

Den öffentlich Bediensteten trifft grundsätzlich die Verpflichtung zur Einhaltung der Dienstzeit, sofern sie/er nicht von der Dienstleistung befreit, enthoben (z.B. Urlaub oder Suspendierung) oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend (Krankenstand) ist. Die Dienstzeit setzt sich zusammen aus der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, einer Dienststellenbereitschaft, eines Journaldienstes und den Mehrdienstleistungen.

## WELCHE GRENZEN GELTEN FÜR DIE TÄGLICHE DIENSTZEIT?

Die Tagesdienstzeit, dabei handelt es sich um die Dienstzeit innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraumes, darf 13 Stunden nicht übersteigen. Von dieser Höchstgrenze kann bei Tätigkeiten abgewichen werden, die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind sowie die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten. Als Ausgleich zu dieser Erhöhung der Dienstzeit ist jedoch eine entsprechende Verlängerung der Ruhezeit innerhalb der nächsten 14 Tage vorgesehen: Die Ruhezeit ist in dem Ausmaß zu erhöhen, um das der 13-Stunden-Zeitraum überschritten wurde, d.h. die Überstunden sind in Freizeitausgleich zu konsumieren. Nur bei Eintritt von außergewöhnlichen Ereignissen oder nicht vorhersehbaren Umständen sind abweichende Anordnungen zulässig.

## WELCHE GRENZEN GELTEN FÜR DIE WÖCHENTLICHE DIENSTZEIT?

Die Wochendienstzeit, das ist die Dienstzeit von Montag bis einschließlich Sonntag, darf in einem 17-wöchigen Durchrechnungszeitraum 48 Stundennicht übersteigen. Dabeibleiben Urlaube und Krankenstände im Rahmen der Ermittlung der Begrenzung außer Betracht. Über die Höchstgrenze hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustim-

mung des Bediensteten zulässig. Ein Bediensteter, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

## SIND RUHEPAUSEN VORGESEHEN?

Die Inanspruchnahme von Ruhepausen hängt von der Länge der Dienstzeit ab: Beträgt die Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, ist der/dem Bediensteten eine halbstündige oder bei Interessenslage zwei viertelstündige oder drei zehnminütige Ruhepausen zu gewähren. Zweck der Ruhepause ist – im Falle des Normaldienstplans – die Ermöglichung der Einnahme eines Mittagessens, im Übrigen dient diese dem Zweck der Erholung.

## WANN FINDEN DIE REGELUNGEN ÜBER DIE HÖCHSTGRENZEN DER DIENSTZEIT UND DER RUHEPAUSEN KEINE ANWENDUNG?

Insbesondere auf Bedienstete mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch ein Fixgehalt oder eine Zulage abgegolten sind, sind die Bestimmungen über die Höchstgrenzen der Dienstzeit und über die Einräumung von Ruhepausen nicht anwendbar!

## WELCHE MITWIRKUNGSRECHTE HAT DER DIENSTSTELLENAUSSCHUSS?

- Bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensterteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht, ist das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen (vgl. 9 Abs. 2 lit. b PVG).
- Die Bediensteten, die sich zur Leistung von über die zulässige Wochendienstzeit hinausgehenden längeren Diensten bereit erklärt haben, sind dem DA schriftlich mitzuteilen (vgl. § 9 Abs. 3 lit. j PVG).

## WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN ...

Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Möglichkeiten bei der Gestaltung Ihrer Dienstzeit haben, rufen Sie uns an (01/53454/115 [Sekretariat der BV 3]) oder mailen (office.bs3@goed.at) Sie uns.

service



Von Mag. Simone Gartner-Springer, Pressereferentin der BV 3

# Ansuchen um *Familienunterstützung*

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Der Vorstand der GÖD hat für das Jahr 2010 wieder Familienunterstützungen beschlossen. Die Familienunterstützung soll als soziale Zuwendung an besonders zu berücksichtigende Familien mit eigenen oder adoptierten Kindern gewährt werden. Die Zuerkennung erfolgt einmal jährlich, nicht aber rückwirkend für vergangene Jahre, bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen: eine Familie bezieht für drei oder mehr Kinder Familienbeihilfe oder eine Familie bezieht für eines oder mehrere Kinder erhöhte Familienbeihilfe.

Der Bezug der Familienbeihilfe für drei oder mehr Kinder oder der erhöhten Familienbeihilfe für eines oder mehrere Kinder ist durch die Kopie eines Beleges aus dem laufenden Kalenderjahr oder Bescheid des Finanzamtes oder eines Überweisungsbeleges oder des Gehaltszettels nachzuweisen.

Weitere Voraussetzungen sind:

- 12 Monatsmitgliedsvollbeiträge, Beitragswahrscheinheit, kein Rückstand.
- Persönliches Ansuchen (Formular – auf der Website der BV 3 abrufbar, [www.goed-bv3.at](http://www.goed-bv3.at)) samt

den notwendigen Belegen (Nachweis des Bezuges der Familienbeihilfe, Bankverbindung).

- Die Familienunterstützung kann, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, auch an Kolleginnen und Kollegen in Karenz nach Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz oder Kollegen während des Präsenzdienstes gewährt werden. Gleiches gilt für Kolleginnen und Kollegen im Karenzurlaub, wenn sie den Anerkennungsbeitrag von € 1,80 monatlich zur Erhaltung der Mitgliedschaft bezahlen.
- SammelListen können nicht angenommen werden.

Wir ersuchen, alle Ansuchen (Formulare) mit den notwendigen Belegen (s.o.) WÄHREND DES GANZEN JAHRES direkt an Bereich Soziale Betreuung, c/o Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Teinfaltstr. 7, 1010 Wien zu richten.

Bitte beachten Sie:

- Auf die Familienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch!
- Die Familienunterstützung wird ausnahmslos auf das Konto des Mitgliedes überwiesen!

**BV 3** info



Von Alexandra  
Büchler,  
Organisations-  
und Schulungs-  
referentin der  
BV 3

Die Gewinner des  
ÖBV-Gewinnspiels  
am X'sunden Tag der  
GÖD-BV 3 am 18.11.2009:  
Gerhard Jagersberger,  
Eberhard König und  
Gerhard Schönthaller



Bei der Preisübergabe



Bei der Verleihung des Berufstitels RegR an Adir. Johann Pauxberger

Die Mitglieder der  
Bundesleitung 3  
gratulieren dem  
Vorsitzenden des ZA,  
ADir. Johann Paux-  
berger, zur Verlei-  
hung des Berufstitels  
Regierungsrat!

## Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Alexandra Büchler, Mag. Simone Gartner-Springer, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7, E-Mail: [office.bs3@goed.at](mailto:office.bs3@goed.at). Sekretariat: Kerstin Wieder, Montag bis Donnerstag 9 – 15 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr, Tel.: 01/534 54-115. Produktion und Konzeption: Modern Times Media VerlagsgesmbH., 4020 Linz, Büro Wien: Tel.: 01/513 15 50. Druck: Niederösterreichisches Pressehaus, Druck- und Verlagsges.m.b.H., 3100 St. Pölten. DVR-Nr.: 0046655. Die in der Zeitschrift „BV 3-Info“ wiedergegebenen Artikel entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der Redaktion und der Herausgeber. Jeder Autor trägt die Verantwortung für seinen Beitrag. Es ist nicht die Absicht der Redaktion, die Übereinstimmung aller Mitarbeiter zu erzielen. Änderungen auch namentlich gezeichneter Artikel sind vorbehalten. Wir bitten um Verständnis, dass manche Autoren die leichte Lesbarkeit einer geschlechtsneutralen Formulierung vorziehen. Unverlangt eingereichte Manuskripte werden nicht retourniert.

Lieber Briefträger, falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Adresse mit.

Name

Straße

Nr.

PLZ

Ort